

konnte auch das positive Wirken eines so bürgerlich-demokratisch gesinnten Strafrechtslehrers wie C. J. A. Mittermaier nichts ändern, der ernsthaft darum bemüht war, den bürgerlich-liberalen Gesetzlichkeitsstandpunkt Feuerbachs auf aktuelle Fragen der Strafgesetzgebung und der Verbrechenlehre anzuwenden und zu vervollkommen. Deutlich zeichnet sich auch in der Verbrechenlehre eine allgemeine Bereitschaft der bürgerlichen Strafrechtslehrer ab, sich mit den bestehenden Verhältnissen abzufinden. Die deutsche bürgerliche Strafrechtsideologie schloß in Gestalt der offiziellen hegelianischen Strafrechtslehre — die besonders seit 1840 stark in den Vordergrund getreten war — mit den feudalen Mächten einen Kompromiß, noch ehe der Kompromiß der bürgerlichen Klasse von 1848/49 zustande gekommen war. Auf diese „Hegelianer“ trifft zu, was Engels über die Hegelsche Schule allgemein sagte :

„Die offizielle Hegelsche Schule hatte von der Dialektik des Meisters nur die Manipulation der allereinfachsten Kunstgriffe sich angeeignet, die sie auf alles und jedes, und oft noch mit lächerlichem Ungeschick, anwandte. Die ganze Hinterlassenschaft Hegels beschränkte sich, für sie, auf eine pure Schablone, mit deren Hilfe jedes Thema zurecht konstruiert wurde, und auf ein Register von Wörtern und Wendungen, die keinen anderen Zweck mehr hatten, als sich zur rechten Zeit einzustellen, wo Gedanken und positive Kenntnisse fehlten.“<sup>27</sup>

Die „Hegelianer“ in der bürgerlichen Strafrechtsideologie, deren bedeutendste Vertreter *Abegg*, *Hälschner*, *Köstlin*, *Heffter* und *Luden* waren, entnahmen dem Werk Hegels nicht die revolutionären dialektischen Ideen, sondern sein positivistisches, den gegebenen Staat und die gegebene Herrschaft bejahendes System. Das Wesen des Verbrechens sahen die Hegelianer daher auch nur im Widerspruch des „Einzelwillens“ gegen den im Recht konstatierten „Allgemeinwillen“. Dieser Widerspruch sollte sich in einem äußeren gesetzwidrigen Verhalten manifestieren. Von dieser Position aus definierten sie das Verbrechen in äußerst formaler Weise.

*Luden* bezeichnet das Verbrechen als „jede Handlung (und jede Unterlassung), welche das Gesetz eines gegebenen Staates mit Strafe belegt hat“<sup>28</sup>.

*Reffter* erklärte: „Eigentliche Straffälle oder Delicte sind nur diejenigen, welche in einem schuldhaften (auf Selbstbestimmung beruhenden) Handeln wider gemeinheitliche unerläßliche Rechtsanforderungen eines Staates bestehen und wobei nach dem gültigen Rechte desselben eine wirkliche Strafe gegen den Handelnden begründet ist.“<sup>29</sup>

*Abegg* sah im Verbrechen eine „Nichtachtung des im Staate zur Herrschaft gelangten sittlichen Rechts,... einen Widerspruch gegen das in der Form bestimmten Daseyns bestehende Vernünftige...“<sup>30</sup> und defi-

<sup>17</sup> F. Engels in Marx/Engels, *Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Band I*, Berlin 1951, S. 345.

\* H. Luden, *Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Strafrechte*, Band 1, Göttingen 1836, S. 1.

\* A. W. Heffter, *Lehrbuch des gemeinen deutschen Griminalrechtes*, 4. Auflage, Halle 1848, S. 35.

<sup>0</sup> J. F. H. Abegg, *Die verschiedenen Strafrechtstheorien und ihr Verhältnis zueinander*, Neustadt a./O. 1835, S. 54.